

Vorgesehene Änderungen des bisherigen Satzungstextes der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Satzungstext	Anmerkungen
Artikel I Der § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt: (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW), die die Gemeinde anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, zu zahlen hat, erhebt die Gemeinde Rosendahl gemäß § 65 LWG NRW in Verbindung mit § 6 dieser Satzung von denjenigen eine Kleineinleitergebühr, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht. (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)	
Artikel II § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung: (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,44 €	Entsprechend dem laut Sitzungsvorlage VII/766 für Schmutzwasser ermittelten Gebührensatz.
Artikel III § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt: (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.	Dies ist z.B. bei einer gepflasterten Terrasse nicht der Fall, wenn das Regenwasser auf der angrenzenden Rasenfläche oder in Blumenbeeten versickert. Niederschlagswasser „kann“ nur dann in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen, wenn die in Rede stehende Fläche „abflusswirksam“ ist.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten, sowie der für die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

(4) Die Gebühr für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt 0,69 €.

Die Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers müssen in der Satzung geregelt werden, weil anderenfalls von der Datenschutzbeauftragten des Landes NRW die fehlende Rechtsgrundlage für die Befragung der Grundstückseigentümer gerügt wird. Außerdem muss in der Satzung geregelt werden, dass bei einer Nicht-Mitwirkung des Grundstückseigentümers die abflusswirksamen bebauten und/oder versiegelten Flächen durch die Gemeinde geschätzt werden können, um eine Erhebung einer gesonderten Niederschlagswassergebühr durchführen zu können. Schließlich muss der Grundstückseigentümer auch verpflichtet werden, jedwede Änderung der gebührenrelevanten Flächen der Gemeinde mitzuteilen.

Entsprechend dem laut Sitzungsvorlage VII/766 für Niederschlagswasser ermittelten Gebührensatz.

Artikel IV

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) Grundgebühr je Abfuhr einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube 102,38 €
- b) Gebühr je m³ entnommenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 3,17 €
- c) Gebühr je m³ entnommenen Klärschlamm aus abflusslosen Gruben 2,22 €

Entsprechend dem laut Sitzungsvorlage VII/767 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ermittelten Gebührensatz.

Artikel V

§ 14 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. für das Grundstück muss

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

Durch die Streichung des § 14 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) wird im Einklang mit der bislang ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen nunmehr klargestellt, dass bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) unzweifelhaft erst mit dem tatsächlichen Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage die Beitragspflicht entsteht.

Artikel VI

§ 15 erhält folgende Fassung:

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Er ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche.

2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern. Die Grundstückstiefe wird von der Grundstücksgrenze aus gemessen, die einer kanalisierten Straße zugewandt ist.

Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen angrenzen, ist die Tiefenbemessung von der Straße aus vorzunehmen, die zuerst kanalisiert worden ist, bei gleichzeitiger Kanalisierung von der Straße aus, die die längste Grundstücksgrenze bildet.

Soweit die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung diese Tiefe überschreitet, wird die Fläche zugrunde gelegt, die sich

S. 2 als ergänzende Erläuterung hinzugefügt.

Vormals Abs. 7 Nr. 1

Vormals Abs. 7 Nr. 2

Neugefasst
Bei tiefenbegrenzungsüberschreitender Nutzung ergab sich bislang aus dem Sat-

zwischen der der kanalisierten Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer unmittelbar hinter der tatsächlichen Nutzung, für die Entwässerungsbedarf besteht, zu der kanalisierten Straße zugewandten Grundstücksgrenze gezogenen parallelen Linie befindet. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken im Außenbereich die
- a) zum Wohnen genutzte und
 - b) gewerblich

überbaute Fläche, multipliziert mit einem Faktor von 5,0, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche.

4. Grundstücke, die nicht baulich genutzt sind und auch nicht baulich genutzt werden dürfen, werden bei der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen mit 50 v.H. der Grundstücksfläche angesetzt.

(3) Die Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

-bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,0
-bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
-bei vier- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	1,5

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Geschosse maßge-

zungstext (Abs. 7 Nr. 2 Abschn. 3) nicht, ob für die hintere Grenze der Nutzung oder die Nutzung mit Entwässerungsbedarf (z.B. Parkplätze o.ä.) maßgebend ist. Zudem fehlte eine Aussage, ob die Tiefenbegrenzung umrissartig dem Verlauf der hinteren Nutzung folgt oder durch eine parallele Linie gekennzeichnet ist.

Vormals Abs. 7 Nr. 3

Die vorgenommene Berechnungsformel entspricht im Ergebnis der bisherigen Satzungsregelung.

Vormals Abs. 3

Vormals Abs. 2

Zur besseren Nachvollziehbarkeit bei der Veranlagung wird das Prozentsystem satzungsübergreifend einheitlich auf das Faktorensystem umgestellt.

unverändert

unverändert

Durch den Verweis auf die Umgebungsbebauung anstelle des Verweises auf benachbarte Grundstücke wird in den Fällen bestehender Baulücken ein repräsentativer Querschnitt der durchschnittlich vorhandenen Umgebungsbebauung erreicht.

bend.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(8) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders geplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,2 erhöht.

(9) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche 5, 20 €. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 50 v.H. des Beitrages nach Satz 1 erhoben, bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 50 v.H. des Beitrages nach Satz 1 erhoben.

(10) Solange bei Einzelgrundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 9 Satz 1 und 2 -1.Halbsatz- um 20 v.H.. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder die Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Behandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

neu eingefügt

Entspricht Abs. 2 Satz 2
Abweichungen sind lediglich erläuternder Natur oder durch die satzungsübergreifende Umstellung auf das Faktorensystem bedingt.

Entspricht Abs. 8

Entspricht Abs. 9

Artikel IV

Die Artikel II bis IV treten am 01.01.2009 in Kraft.

Die übrigen Artikel dieser Satzung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

keine Erläuterungsnotwendigkeit